



---

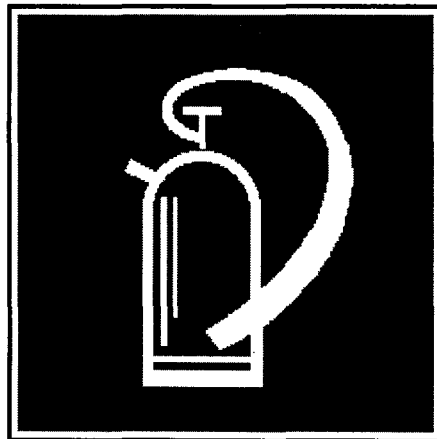
**AD-BTV Anlage 21**  
Brandschutzordnung

---

**Brandschutzordnung**

Teil A und B

aufgestellt nach DIN 14096-1 bis 14096-2



Mit Neufassung der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wurden insbesondere die europaweit geltenden Brandschutzzeichen nach DIN EN ISO 7010 in Deutschland eingeführt. Sie werden zukünftig auch in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages sowohl die alten als auch die neuen Piktogramme antreffen. Beide Symbole werden daher in der Brandschutzordnung parallel dargestellt.

---

1	Die Brandschutzordnung nach DIN 14096-----	3
1.1	Vorwort-----	3
1.2	Geltungsbereich-----	3
2	Brandschutzordnung Teil A -----	4
3	Brandschutzordnung Teil B-----	5
3.1	Allgemeines-----	5
3.2	Brandverhütung-----	5
3.3	Brand- und Rauchausbreitung -----	7
3.4	Flucht- und Rettungswege -----	8
3.5	Melde- und Löscheinrichtungen -----	8
3.5.1	Meldeeinrichtungen -----	8
3.5.2	Löscheinrichtungen-----	9
3.6	Verhalten im Brandfall-----	10
3.7	Brand melden-----	10
3.7.1	Automatische Meldung-----	10
3.7.2	Telefonische Meldung und Meldung mit Handfeuermelder -----	10
3.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten -----	11
3.9	In Sicherheit bringen -----	11
3.10	Löschversuch unternehmen -----	12
3.11	Besondere Verhaltensregeln -----	13
4	Schlussbemerkung-----	13
Merkblatt 2	„Löschen mit Feuerlöschgeräten“ -----	15
Merkblatt 3	„Brandgefahren durch Fahrlässigkeit“ -----	16
Merkblatt 4	„Übersicht Sammelstellen“ -----	17
Merkblatt 5	„Heißarbeiten“ -----	18

---

## 1 Die Brandschutzordnung nach DIN 14096

### 1.1 Vorwort

Die Brandschutzordnung gibt Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Einrichtungen zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie auf das Verhalten im Brandfall im Bereich des Deutschen Bundestages.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in der Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, die Beschäftigten in den jeweiligen Arbeitsbereichen, Besucher, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen sowie die Einrichtung selbst vor Schaden weitgehend zu bewahren.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind deshalb bei ihrer Anstellung und danach **jährlich mindestens einmal** durch die Vorgesetzten über die Brandschutzordnung und über spezielle Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Brandschutzordnung besteht aus den **Teilen A, B** und **C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung (Aushang)** richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Beschäftigte, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

### 1.2 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Brandschutzordnung umfasst alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Die Brandschutzordnung gilt für:

- die Mitglieder des Deutschen Bundestages
- den Wehrbeauftragten oder die Wehrbeauftragte
- die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fraktionen
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abgeordneten
- Angehörige anderer Behörden, der Wirtschaftsbetriebe und der Vertragsfirmen im Hause
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft

## 2 Brandschutzordnung Teil A

## Brände verhüten



Feuer und offenes Licht verboten

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



**Leitstelle Polizei 112**  
**Feuerwehr 0 112**



**Brandmelder betätigen**  
wenn im Gebäude vorhanden -  
siehe Merkblatt 1

**In Sicherheit bringen**



**Gefährdete Personen warnen**  
**Hilflose mitnehmen**  
**Türen schließen**  
**Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen**

**Aufzug nicht benutzen**  
**Auf Anweisungen achten**



**Sammelstelle aufsuchen**  
siehe Merkblatt 4

**Löschversuch unternehmen**



**Feuerlöscher benutzen**



**Wandhydrant benutzen**  
wenn im Gebäude vorhanden -  
siehe Merkblatt 1

### 3 Brandschutzordnung Teil B

#### 3.1 Allgemeines

Alle Beschäftigten sind entsprechend ihrer dienstlichen Stellung für den Brandschutz in ihrem Bereich verantwortlich.

Darüber hinaus ist für den Brandschutz im Deutschen Bundestag der Brandschutzbeauftragte oder die Brandschutzbeauftragte zuständig. Er oder sie berät die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und überwacht die Einhaltung der Brandschutzordnung sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften.

#### 3.2 Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten Bereich des Deutschen Bundestages nachstehende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

- a) Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b) Die Lagerung von brennbaren Materialien in nicht für Lagerzwecke ausgebildeten Räumen ist unzulässig. Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbar Abfälle, wie Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern abzugeben.
- c) Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- d) In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass die Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.



oder



**Rauchverbote sind einzuhalten.**

- e) Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden, sie dürfen erst nach vollständigem Abkühlen in geschlossenen Müllbehältern aus nicht brennbarem Material entsorgt werden.



---

**Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (z. B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten.**

---

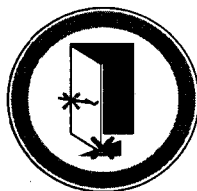
- f) Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Das Lagern ist nur in dafür zugelassenen Räumen oder Spezialschränken zulässig. Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen.
- g) Die Aufstellung und das Benutzen privater netzabhängiger elektrischer Geräte sind grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Kaffee- und Teemaschinen, Wasserkocher mit Abschaltautomatik sowie Ventilatoren, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen (das VDE- oder GS-Zeichen einer unabhängigen Prüforga-nisation ist auf allen Geräten erforderlich, das vom Hersteller selbst vergebene CE-Zeichen wird allein nicht anerkannt). Andere private netzabhängige Geräte dürfen nur in besonders begründeten Einzelfällen, nach Genehmigung durch den Leiter der Stabsstelle ZT/ASBS, betrieben werden.  
Die privaten Kaffee- und Teemaschinen, die Wasserkocher und Ventilatoren sowie die genehmigten Geräte sind in die regelmäßigen Prüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Geräte mit einzubeziehen. Fehlerhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind aus den Liegenschaften des Deutschen Bundestages zu entfernen.
- h) Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung ständig zu überwachen und so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
- i) Bei Aufstellung von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Der Nutzer/die Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass durch den Betrieb des Elektrogerätes kein Falschalarm der Brandmeldeanlage, z. B. durch Dampf oder andere Luftrübungen, ausgelöst wird.
- j) Alle Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß entsprechend ihrer Bedienungsanleitung betrieben werden.
- k) Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden.

- l) Schadhafte Anlagen wie z. B. Steckdosen und Leitungen dürfen nur von Fachkräften des Elektrohandwerks repariert werden. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen.
- m) Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden, sofern diese nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- n) Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heißenarbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstätten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung mittels Erlaubnisschein (VdS 2036) durchgeführt werden, siehe Merkblatt 5 „Heißenarbeiten“. Entsprechend der Gefährdung sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, z.B. Bereitstellung von Löschgeräten, Brandwache, Nachkontrollen, zu treffen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist bei den Arbeiten vor Ort bereit zu halten. Die Arbeiten dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal durchgeführt werden.

### 3.3 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Gebäudes nachstehende Hinweise zu beachten:

- Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Feuerschutztüren und Rauchschutztüren mit Selbstschließern ausgestattet und ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden, in ihrer Funktion behindert werden. Lediglich Türen mit zugelassenen Feststelleinrichtungen, die durch Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen, dürfen offen stehen.
- Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von Brandschutz- und Rauchschutztüren ist unzulässig.



**Selbstschließende Türen dürfen nicht missbräuchlich offen gehalten werden, sonst besteht im Brandfall die Gefahr des Feuerüberschlags und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!**

### 3.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung.



**Machen Sie sich schon jetzt mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut. Diese sind auch in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.**

- Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. **Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.**
- Türen im Zuge von Rettungswegen, einschließlich der Ausgänge ins Freie, müssen während der Anwesenheit von Personen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.
- **Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.**
- Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, insbesondere die Zufahrten zu den Objekten bzw. zu den Parkplätzen, sind ständig freizuhalten.

### 3.5 Melde- und Löscheinrichtungen

#### 3.5.1 Meldeeinrichtungen

In den Gebäuden sind zur Brandmeldung folgende Einrichtungen vorhanden:

- Telefonapparate
- Handfeuermelder in den Flucht- und Rettungswegen (nicht in allen Gebäuden vorhanden)

In besonderen Bereichen sind darüber hinaus automatische Brandmelder installiert.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Mängel sind deshalb unverzüglich

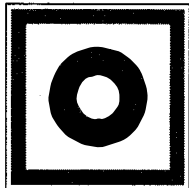
dem **Servicezentrum Gebäude- und Energietechnik**  
dem **IT-Servicezentrum**

☎ 119 bzw.  
☎ 117

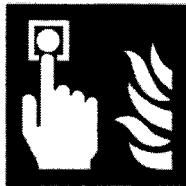
mitzuteilen.



Alle Brandmelder laufen zentral in der jeweiligen Brandmeldezentrale sowie in der Leitstelle der Polizei im Reichstagsgebäude auf. Von der Leitstelle werden die weiteren Maßnahmen eingeleitet.



oder



---

**Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten der Handfeuermelder vertraut.**

---

Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr sind an jedem Telefonapparat die Notrufnummern deutlich sichtbar anzubringen:

**Leitstelle Polizei**            **112**  
**Feuerwehr**                    **0 112**

### 3.5.2 Löscheinrichtungen

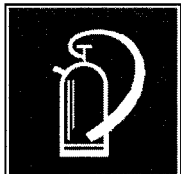
In den Gebäuden sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden. Zusätzlich sind in einigen Gebäuden Wandhydranten installiert. In den Küchen- und Technikbereichen der Neubauten sind automatische Löschanlagen installiert. Die Neubauten sind in besonderen Bereichen mit Sprinkleranlagen ausgerüstet.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen nicht verstellt, beschädigt, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich

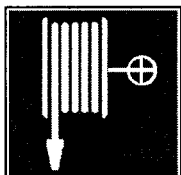
dem **Servicezentrum Gebäude- und Energietechnik** ☎ **119**            oder  
dem **Brandschutzbeauftragten**            ☎ **32 167**

mitzuteilen.

Die Standorte der Feuerlöscher und Wandhydranten sind durch Piktogramme gekennzeichnet.



oder



---

**Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten der Feuerlöscher und Wandhydranten vertraut.**

---

### 3.6 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren.**
- **Brand melden.**
- **Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.**
- **Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.**
- **Warnsignal und Anweisungen beachten.**
- **Bei Entstehungsbränden Löschversuch unternehmen.**  
(Nur soweit man sich selbst nicht in Gefahr bringt!)

### 3.7 Brand melden

#### 3.7.1 Automatische Meldung

Bei Auslösen eines automatischen Rauch- oder Brandmelders sowie bei Auslösen eines Brandalarms durch eine selbsttätige Löschanlage werden die Leitstelle der Polizei und die Feuerwehr automatisch alarmiert.

#### 3.7.2 Telefonische Meldung und Meldung mit Handfeuermelder



oder



**Jeder Brand ist sofort zu melden**

**Leitstelle Polizei            112**  
**Feuerwehr                    0 112**  
**oder Handfeuermelder betätigen**

Die telefonische Brandmeldung sollte enthalten:

1. **Wer            meldet den Brand?**
2. **Was            ist passiert?**
3. **Wie            viele Personen sind betroffen/verletzt?**
4. **Wo            ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z. B. Geschoss)?**
5. **Warten        auf Rückfragen!**

**Nie das Gespräch beenden, bevor die Leitstelle hierzu auffordert!**

Bei Betätigen eines Handfeuermelders werden die Leitstelle der Polizei und die Feuerwehr selbsttätig alarmiert.

### 3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Signal zur Räumung des Gebäudes wird als Text und/oder als durchgehender an- und abschwellender Ton (s. u.) über die elektroakustische Lautsprecheranlage (ELA) gegeben.

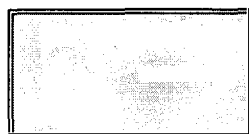
In Gebäuden ohne ELA, siehe Merkblatt 1, wird das Signal zur Räumung durch elektronische Sirenen gegeben:

Durchgehender an- und abschwellender Ton          **WWWWWWWWWWWWWWWW**

Die Leitung an der Brandstelle hat zunächst die Polizei beim Deutschen Bundestag. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung für die Brandbekämpfung und Menschenrettung. Die Anweisungen der Polizei beim Deutschen Bundestag und der Feuerwehr sind zu befolgen.

### 3.9 In Sicherheit bringen

Im Brandfall oder bei Ertönen des Räumungsalarms ist der Gefahrenbereich über die nächstliegenden gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.



---

**Nächstliegenden gekennzeichneten Rettungsweg benutzen.**

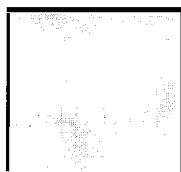
---

Ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere schwerbehinderten Menschen, älteren Menschen oder Kindern, ist dabei zu helfen.

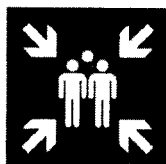
**In jedem Fall gilt:**

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.**
- Bei Räumung eines Gebäudes **niemals in den Schadensbereich zurücklaufen**, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen. Niemand darf zurückbleiben.
- Die Hausräumung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, dies gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung des Hauses soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen. Die Anweisungen der Polizei beim Deutschen Bundestag und der Feuerwehr sind zu befolgen.

- Die für das Gebäude festgelegte Sammelstelle ist aufzusuchen.



oder



---

**Sammelstellen, siehe Merkblatt 4**

---

- Nach Möglichkeit ist dort die Vollzähligkeit der Beschäftigten festzustellen.
- **Auf vermisste Personen sind die Vorgesetzten, die Polizei oder die Feuerwehr unverzüglich hinzuweisen.** Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben.
- Hilfloze Personen sind zu betreuen.
- Verletzte Personen sind zu versorgen und gegebenenfalls einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.
- Auf weitere Anweisungen ist zu achten.

### 3.10 Löschversuch unternehmen

- Jeder ist im Brandfall zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit nicht Gefahr für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit besteht. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- Ein Entstehungsbrand ist unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei ist auf Rückzugswege zu achten!
- Brennbare Gegenstände sind - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.
- Brennende **elektrische Geräte** und Anlagen sowie brennende **Öle, Fette** u. ä. oder brennende **Chemikalien** dürfen **nicht mit Wasser gelöscht** werden.
- Bei **Bränden an elektrischen Geräten und Anlagen** sind diese vor einer Brandbekämpfung spannungsfrei zu schalten! Ist dies nicht möglich, kann bei Spannungen bis 1000 V die Brandbekämpfung mit den vorhandenen Feuerlöschern unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 m durchgeführt werden. **Die Bedienungsanleitung des Feuerlöschers ist unbedingt zu beachten.**
- Personen, deren Kleidung in Brand geraten ist, sind mit einem Feuerlöscher vorsichtig (weg vom Gesicht!) abzulöschen. Brandverletzungen sind mit kaltem Wasser zu kühlen.

### 3.11 Besondere Verhaltensregeln


Ist der **erste Rettungsweg** durch Rauch nicht mehr passierbar, soll der **zweite Rettungsweg** benutzt werden.

Kann ein Raum nicht mehr verlassen werden, z. B. bei Verrauchung des Flures, dann:

- Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. ä. abdichten,
- sich am Fenster, per Telefon oder Handy bemerkbar machen und
- Feuerwehr erwarten.

Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind **bei der Hausräumung alle Türen** (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen und Türen mit Feststellanlagen) zu **schließen**, jedoch **nicht zu verschließen**.

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten unter

 **32 167** zu melden.

## 4 Schlussbemerkung

Die Brandschutzordnung Teil B ist eine verbindliche Anweisung. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist anhand der Brandschutzordnung Teil B bei Neueinstellung und danach mindestens jährlich durch den jeweiligen Vorgesetzten oder die jeweilige Vorgesetzte aktenkundig zu unterweisen.

**Merkblatt 1 „Übersicht Melde-, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen“**

Liegenschaft	Meldeeinrichtung		Löscheinrichtung		Hausalarm	
	Telefone	Handfeuer-melder	Feuer-löcher	Wand-hydrant	Sirene	ELA-Anlage
Reichstagsgebäude	X	X	X	X		X
Paul-Löbe-Haus	X	X	X			X
Jakob-Kaiser-Haus	X	X	X			X
Reichstagspräsidentenpalais	X	X	X			X
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus	X	X	X	X		X
Unterirdisches Erschließungs-system	X	X	X			X
Kindertagesstätte	X		X		X	
Unter den Linden 74	X	X	X		X	
Unter den Linden 71/ Wilhelmstraße 60	X	X	X	X		X
Wilhelmstraße 65	X	X	X			X
Unter den Linden 50	X	X	X	X		X
Unter den Linden 62 - 68	X	X	X		X	
Dorotheenstraße 93	X	X	X			X
Dorotheenstraße 88	X		X		X	
Bunsenstraße 2	X		X		X	
Neustädt. Kirchstraße 15	X	X	X		X	X
Schadowstraße 6	X		X		X	
Schadowhaus	X	X	X		X	
Schadowstraße 12/13	X	X	X			X
Schiffbauerdamm 21	X		X		X	
Schiffbauerdamm 17	X		X	X	X	
Luisenstraße 32 - 34	X	X	X			X
Luisenstraße 35	X	X	X			X
Deutscher Dom	X	X	X			X*
Lager Genthiner Straße 38	X		X			
Lager Spandau	X	X	X		X	
Reinhardt-Höfe Luisenstraße 17	X		X			

ELA elektroakustische Lautsprecheranlage

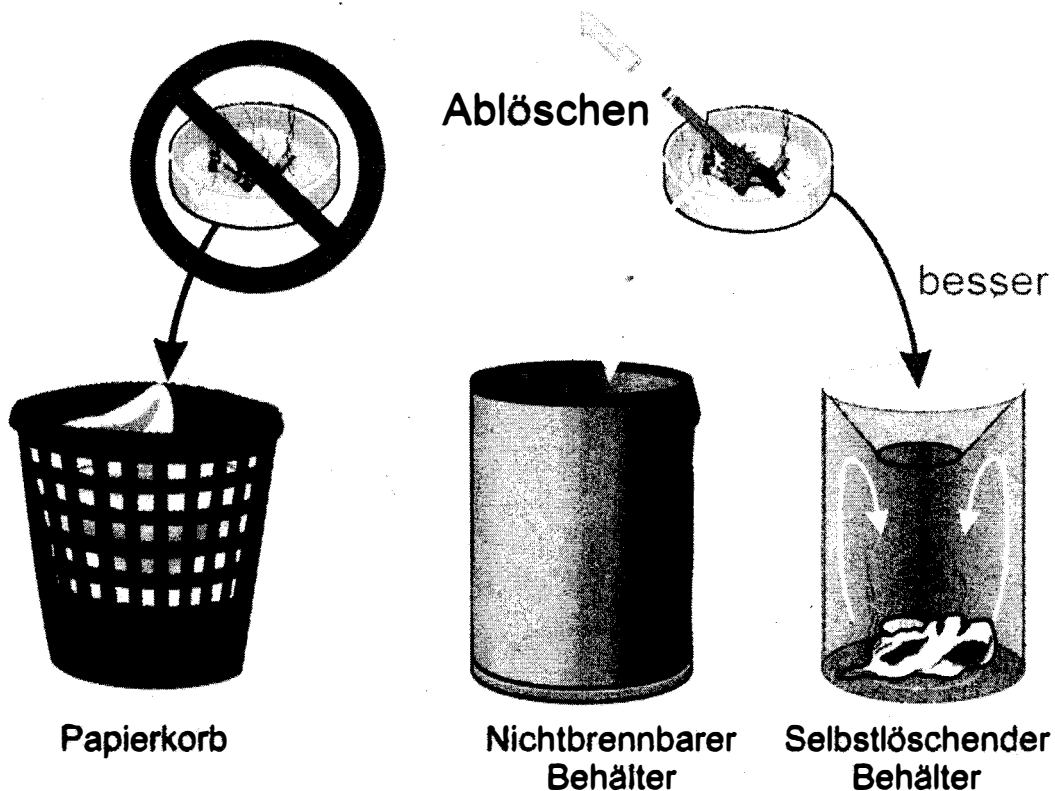
\* objektgebundene ELA

**Merkblatt 2 „Löschen mit Feuerlöschgeräten“**

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

## Merkblatt 3 „Brandgefahren durch Fahrlässigkeit“

## Brandgefahren durch Fahrlässigkeit



- Aschenbecher nicht in den Papierkorb entleeren.
- Brennbare Behälter nicht als Aschenbecher benutzen.
- Glühende Tabakreste nicht achtlos wegwerfen.
- Glühende Zigaretten nicht achtlos weglegen und vergessen.
- Rauchverbote beachten!





#### Merkblatt 4 „Übersicht Sammelstellen“

Im Falle der Räumung eines Gebäudes ist die jeweilige Sammelstelle aufzusuchen:

Liegenschaft	Sammelstelle
Reichstagsgebäude	Platz der Republik Friedrich-Ebert-Platz
Paul-Löbe-Haus	Platz der Republik
Jakob-Kaiser-Haus (RPP, Haus 1, 2, 5 und 6)	Friedrich-Ebert-Platz Richtung Spree und Freifläche vor Nordeingang RTG
Jakob-Kaiser-Haus (Haus 3, 4, 7 und 8)	Schiffbauerdamm an der Marschallbrücke
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus	Ufer Schiffbauerdamm - Ecke Reinhardtstraße gegenüber Bundespressekonferenz
Unterirdisches Erschließungssystem	Freifläche neben Südeingang Paul-Löbe-Haus Richtung Spree
Kindertagesstätte	Bereich Vordach Westeingang Paul-Löbe-Haus
Wilhelmstraße 60	Parkplatz vor den Häusern Wilhelmstraße 75 bis 77, gegenüber Restaurant BLOCKHOUSE
Wilhelmstraße 65	Neustädtischer Kirchplatz
Unter den Linden 50	Neustädtischer Kirchplatz
Unter den Linden 62 - 68	Neustädtischer Kirchplatz
Unter den Linden 71	Mittelstreifen Unter den Linden zwischen Wilhelmstraße und Schadowstraße
Unter den Linden 74	Hof Schadowstraße 12-13
Dorotheenstraße 93	Neustädtischer Kirchplatz
Dorotheenstraße 88	Neustädtischer Kirchplatz
Bunsenstraße 2	Freifläche vor dem Bundespresseamt
Neustädtische Kirchstraße 15	Neustädtischer Kirchplatz
Schadowstraße 6	Neustädtischer Kirchplatz
Schadowstraße 12/13	Neustädtischer Kirchplatz
Schadowhaus	Neustädtischer Kirchplatz
Schiffbauerdamm 21	Parkplatzfläche an der Ausfahrt Schiffbauerdamm 22
Schiffbauerdamm 17	Parkplatzfläche an der Ausfahrt Schiffbauerdamm 22
Luisenstraße 32 - 34 Luisenstraße 35	Ufer Schiffbauerdamm - Ecke Luisenstraße
Deutscher Dom	Gendarmenmarkt vor dem Französischen Dom
Lager Genthiner Straße 38	Bürgersteig an Zufahrt zum Hof Genthiner Straße 38
Lager Spandau	Freifläche vor dem Lager
Reinhardt-Höfe, Luisenstr.17	Karlplatz, Am Virchow-Denkmal

---

**Merkblatt 5 „Heißarbeiten“**

Heißarbeiten stellen eine erhebliche Brandgefahr dar. Zu den Heißarbeiten zählen insbesondere Schneid-, Schweiß-, Trenn-, Schleif-, Auftau-, Aufheiz- und Lötarbeiten. Bei diesen Arbeiten sind insbesondere auch die Arbeitsschutzvorschriften, -regeln und -informationen, z. B. GUV-R 500, Kapitel 2.26, TRGS 528 und BGI 563 zu beachten. Bei den Arbeiten dürfen nur sicherheitstechnisch geprüfte Werkzeuge und Gerätschaften zum Einsatz kommen, die sich in einem sicheren Betriebszustand befinden.

Alle Heißarbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstätten dürfen nur nach Genehmigung mit dem Erlaubnisschein „Schweißerlaubnis“ nach GUV-R 500, Kapitel 2.26, Anhang 1 (am Ende dieses Merkblatttextes) durchgeführt werden. Vom verantwortlichen Auftraggeber ist gemeinsam mit dem ausführenden Fachbetrieb bzw. der ausführenden betriebseigenen Fachkraft vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Entsprechend dem Arbeitsverfahren ist ein Gefahrenbereich festzulegen. Hinweise und Beispiele zu dessen Ermittlung finden sich in den oben genannten berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationen. Im Erlaubnisschein sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Gefahrenbereich, die bereitzustellenden Löschmittel, die Alarmierungsmöglichkeiten sowie die Dauer und Häufigkeit der Nachkontrollen einzutragen. Die Mitarbeiter der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Brandschutz (ZT ASBS) stehen bei Fragen beratend zur Verfügung. **Der Heißarbeitsschein ist für jeden Tag bzw. jede Arbeitsschicht spezifisch zu erstellen.**

Lassen sich im Gefahrenbereich brennbare Stoffe nicht vermeiden, ist die Stellung eines Brandpostens erforderlich. Dieser beobachtet während der Arbeiten den Gefahrenbereich und die Umgebung auf einen möglichen Entstehungsbrand und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen. Zusätzlich ist eine Brandwache erforderlich, die den Gefahrenbereich und die Umgebung nach Abschluss der Heißarbeiten in einer festzulegenden Zeitspanne auf einen möglichen Entstehungsbrand kontrolliert.

Brandposten und Brandwache sind ebenso wie die Personen für die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und die Bereitstellung der festgelegten Löschmittel tages-/schichtgenau im Erlaubnisschein zu benennen. Soll ein Heißarbeitsschein mehrtägig gelten, ist eine entsprechende Tabelle „Anlage zum Heißarbeitsschein“ (Anhang 2 am Ende dieses Merkblatttextes) beizufügen.

Der Erlaubnisschein ist vom **Auftraggeber**, dem **Auftragnehmer** und dem **Ausführenden** zu **unterschreiben**. Zusätzlich zur Unterschrift ist der jeweilige Name und die jeweilige Telefonnummer für Rückfragen in lesbarer Form zu vermerken.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erlaubnisschein ist im Original am Arbeitsort bereit zu halten. Vor Ausführung der Heißarbeiten ist die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen und die Bereitstellung der festgelegten Feuerlöschmittel durch Unterschrift der benannten Personen zu bestätigen. Bei mehrtägigen Arbeiten ist die beigelegte Tabelle arbeitstäglich durch die benannten Funktionsträger zu unterschreiben.

---

Eine Kopie des Erlaubnisscheins, gegebenenfalls mit ausgefüllter Tabelle für mehrtägige Arbeiten, ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Stabsstelle ZT ASBS zu übermitteln (Fax 227 30056). Die Mitarbeiter der Stabsstelle ZT ASBS und die Polizei beim Deutschen Bundestag haben in jedem Fall das Recht, den Arbeits- und Brandschutz bei Heißarbeiten zu kontrollieren sowie den Erlaubnisschein für Heißarbeiten und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen.

Ist für die Arbeiten das **Abschalten von automatischen Brandmeldern** erforderlich, ist das festgelegte Verfahren zur Abschaltung von Brandmeldelinien/Brandmeldern einzuhalten. Die Abschaltung ist rechtzeitig durch eine abschaltberechtigte Person **mit dem vorgesehenen Formblatt** dem Referat ZR 3 (im Original mit der Originalunterschrift) und der Stabsstelle ZT ASBS (als Kopie) **anzuzeigen**. Für die Zeit der Abschaltung sind durch den Auftraggeber geeignete Ersatzmaßnahmen, z. B. ständige Überwachung durch eingewiesene Beschäftigte, Brandwachen oder mobile Brandmeldeanlagen, sicherzustellen. **Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind der Leitstelle der Polizei zeitnah telefonisch mitzuteilen**. Mit den Arbeiten darf erst nach Freigabe des Bereiches durch die Polizei begonnen werden. Die Ersatzmaßnahme darf erst nach Zuschaltung der Brandmelder beendet werden.

Anhang 1

Schweißerlaubnis nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1, bisherige VBG 15)		
1	Arbeitsort/-stelle, Datum	_____
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ..... m, Höhe von ..... m, Tiefe von ..... m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, sowie sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände ( .B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohrdurchführungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> _____
3a	Beseitigen der Brandgefahr	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: _____ Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input checked="" type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/> _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: ..... Std. Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung: Datum: _____ Unterschrift: _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Datum: _____ Unterschrift: _____ Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nummer 2 Unterschrift: _____

Anhang 2

Anlage zum Heiarbeitsschein (bei mehrtigen Arbeiten)

Liegenschaft: \_\_\_\_\_

Datum	Name Ausfhrender	Unterschrift	Name Umsetzer der Sicherheitsmanahmen	Ausgefhrt Unterschrift

Datum	Name Bereitsteller von Lschmitteln	Ausgefhrt Unterschrift	Name Brandwache	Name Brandposten

